

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
Vorsteherin EJPD
Bundehaus
3003 Bern

Bern, 21. September 2012

**Ausdehnung der Rechtshilfe bei Fiskaldelikten. Stellungnahme zur
Vernehmlassungsvorlage**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Übermittlung der Vernehmlassungsvorlage vom 18. Mai 2012 über die Ausdehnung der Rechtshilfe bei Fiskaldelikten: Teilrevision des Rechtshilfegesetzes vom 20. März 1981 und Übernahme der Zusatzprotokolle des Europarates vom 17. März 1978 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen und zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (SEV Nr. 098 und Nr. 099) ohne Fiskalvorbehalt. Die FDK-Plenarversammlung befasste sich damit an Ihrer Sitzung vom 21. September 2012 und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Antrag: Die Vorlage ist zur Überarbeitung zurückzuweisen und bis nach der Revision des schweizerischen Steuerstrafrechts zurückzustellen.

Zusammenfassende Begründung:

Die Vorlage führte dazu, dass im Ergebnis dem Ausland in Rechtshilfefällen schon bei Steuerhinterziehungen sämtliche strafprozessualen Zwangsmittel zur Verfügung gestellt werden. Auch besteht die große Gefahr, dass der ersuchende ausländische Staat versucht sein könnte, auf dem Umweg über die Rechtshilfe an Informationen zu gelangen, die er auf dem Amtshilfeverfahren nicht erhältlich machen könnte. Die inländischen Steuerbehörden würden gegenüber den ausländischen Steuerbehörden in einem viel weitergehenden Ausmass weiter benachteiligt. Die Zuständigkeiten bei einem Rechtshilfeersuchen zwischen schweizerischen Straf- und Steuerbehörden wären nicht geklärt. Die Vorlage ist daher nach Ansicht der FDK zur Überarbeitung zurückzuweisen und bis nach der Revision des schweizerischen Steuerstrafrechts zurückzustellen.

Detaillierte Begründung:

1. Zweck der Vorlage

Ausgangspunkt für die Vorlage bildet der Entscheid des Bundesrates vom 29. Mai 2009, das Rechtshilferecht an die internationale Amtshilfe anzupassen. Nachdem sich der ursprünglich ins Auge gefasste bilaterale Weg als zu umständlich erwiesen hat, soll die Anpassung nun über eine Änderung des Bundesgesetzes über die internationale Rechtshilfe (IRSG) sowie über die Übernahme von Zusatzprotokollen des Europarates zu den Europäischen Übereinkommen über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen erfolgen. Damit will der Bundesrat eine kohärente internationale Zusammenarbeit bei den Fiskaldelikten gewährleisten.

Inhaltlich soll mit der Vorlage insbesondere eine Angleichung der Rechtshilfe an die internationale Amtshilfe erfolgen (Erläuternder Bericht, S. 8, 11), um Widersprüchlichkeiten in der internationalen Zusammenarbeit zu vermeiden (Erläuternder Bericht, S. 10). Solche können beispielsweise dadurch entstehen, dass dem ersuchenden Staat im Rahmen eines Amtshilfeverfahrens Unterlagen herausgegeben werden, deren Herausgabe auf dem Weg der Rechtshilfe nicht zulässig wäre (Erläuternder Bericht, S. 13).

2. Würdigung der Vorlage

Vorliegend geht es um Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den inländischen und ausländischen Strafverfolgungsorganen. Dieser steht die erweiterte Amtshilfe in Fiskalsachen zwischen den inländischen und ausländischen Steuerbehörden gegenüber.

Nach der Übernahme des OECD-Standards leistet die Schweiz Amtshilfe in Fiskalsachen nicht nur bei Verdacht auf Steuerbetrug oder Steuerhinterziehung, sondern auch (ohne Deliktsverdacht) für Veranlagungszwecke (vgl. Erläuternder Bericht S. 12). Zur Informationsbeschaffung können im Amtshilfeverfahren nur bestimmte, ausdrücklich in der Amtshilfeverordnung (Art. 9 Abs. 1 ADV; vgl. auch Art. 13 Abs. 2 E-StAG) vorgesehene Zwangsmassnahmen zur Anwendung gelangen, insbesondere sind keine Haftmassnahmen möglich (vgl. Botenschaft zum StAG, BBl 2011 S. 6214).

Der Anwendungsbereich der Rechtshilfe in Strafsachen ist demgegenüber insofern enger, als diese nur bei Verdacht auf ein rechtshilfefähiges Delikt geleistet werden kann. Gemäss geltender Regelung (Art. 3 Abs. 3 IRSG) ist nur der qualifizierte Abgabebetrug (Art. 14 Absatz 4 VStrR; SR 351.1) vollumfänglich rechtshilfefähig. Eingeschränkte (sog. kleine) Rechtshilfe kann bei Verdacht auf Abgabebetrug (Art. 14 Abs. 2 VStrR, vgl. Art. 24 Abs. 1 IRSV) gewährt werden. Sind die Voraussetzungen für Rechtshilfe erfüllt, stehen hingegen – sofern beiderseitige Strafbarkeit vorliegt – zur Informationsbeschaffung die strafprozessualen Zwangsmassnahmen des schweizerischen Rechts zur Verfügung (Art. 64 Abs. 1 IRSG).

Die Untersuchung und Beurteilung der Steuerhinterziehung obliegt in der Schweiz den Steuerbehörden, während im Ausland in der Regel die Strafverfolgungsorgane zuständig sind. Weil den inländischen Steuerbehörden bei der Untersuchung von Hinterziehungsfällen im Bereich der direkten Steuern die strafprozessualen Zwangsmittel (einschliesslich Aufhebung des Bankgeheimnisses) nicht zur Verfügung stehen, hat die Schweiz bisher den ausländischen Strafverfolgungsbehörden diesbezüglich keine Rechtshilfe gewährt (Erläuternder Bericht S. 6).

Mit der Anpassung der schweizerischen Amtshilfe in Steuersachen an den OECD-Standard wurde der Umfang der amtshilfeweise geleisteten Auskünfte allgemein auf Informationen ausgeweitet, die nach internem Recht im Veranlagungsverfahren (und im Steuerhinterziehungsverfahren) beschafft werden können, und für Bankinformationen ungeachtet des internen Rechts die Möglichkeit von Zwangsmassnahmen vorgesehen. Die aufgrund der neuen

Doppelbesteuerungsabkommen erteilten Auskünfte können vom ersuchenden Staat nicht nur für Steuerzwecke (d.h. für die Verfolgung der Steuerhinterziehung), sondern auch für die Verfolgung von weiteren Straftaten verwendet werden (Art. 20 Abs. 3 E-StAG). Es entspricht deshalb einem begründeten Anliegen, die Rechtshilfe in Steuerstrafsachen nicht enger zu fassen als die Amtshilfe in Fiskalsachen. Ansonsten wären die mit der Untersuchung einer Steuerhinterziehung befassten ausländischen Strafverfolgungsorgane gezwungen, die benötigten schweizerischen Auskünfte nicht auf dem ihnen zugedachten Rechtshilfeweg, sondern auf dem Umweg über ihre Steuerbehörde auf dem Amtshilfeweg zu erlangen. Einer Vernehmlassungsvorlage, welche sich darauf beschränken würde, diese Unstimmigkeit zu beseitigen und die Möglichkeiten der erweiterten Amtshilfe auf die Rechtshilfe zu übertragen, könnte deshalb ein gewisses Verständnis entgegen gebracht werden.

Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage geht indessen weit darüber hinaus. **Die Kohärenz, die der Bundesrat herstellen will, folgt der Optik des ausländischen Rechts.** Die Vorlage baut auf der den ausländischen Rechtsordnungen zugrunde liegenden Annahme auf, dass die Steuerhinterziehung ein gemeinrechtliches Delikt darstellt (vgl. auch den Hinweis im erläuternden Bericht S. 9 auf Rechtshilfe in Fällen der Anstiftung und Beihilfe zur Steuerhinterziehung). Entsprechend will der Bundesrat gegenüber Ländern mit neuen oder revidierten Doppelbesteuerungsabkommen wie für jedes andere gemeinrechtliche Delikt den Rechtshilfeweg auch für die Steuerhinterziehung vollumfänglich öffnen (Art. 3 Abs. 4 Bst. c E-IRSG). Das bedeutet insbesondere, dass auch im Bereich der direkten Steuern für den ersuchenden Staat zwecks Verfolgung der Steuerhinterziehung rechtshilfeweise alle Informationen bzw. Beweismittel mit den strafprozessualen Zwangsmassnahmen des schweizerischen Rechts beschafft werden könnten. Diese einseitige Ausdehnung der Rechtshilfe für (gewisse) ausländische Staaten würde jedoch zu einem weiteren äusserst heiklen Spannungsverhältnis im internen Recht führen. Weshalb für ausländische Staaten – ohne direkte staatsvertragliche Verpflichtung – generell Zwangsmittel für Steuerhinterziehungsdelikte eingesetzt werden sollen, während die inländischen Steuerbehörden, welche die gleichen Delikte verfolgen, weder über umfassende Auskunftsrechte noch über irgendwelche Zwangsmittel verfügen, ist nicht nachvollziehbar.

Die Vorlage schafft somit bei der Bekämpfung der Steuerhinterziehung ein weiteres Ungleichgewicht zwischen der den ausländischen Strafverfolgungsorganen gewährten Unterstützung und dem den inländischen Behörden zur Verfügung stehenden Instrumentarium. Bereits mit der erweiterten Amtshilfe gemäss OECD-Standard wurden die inländischen gegenüber den ausländischen Steuerbehörden hinsichtlich des Zugangs zu Bankinformationen schlechter gestellt. Diese Benachteiligung wurde in der Amtshilfeverordnung (Art. 15 Abs. 3 ADV; SR 672.204) und im Entwurf zum Steueramtshilfegesetz (Art. 21 Abs. 2 E-StAG; BBl 2011, 6193 ff.) noch zusätzlich verstärkt, indem die Verwertbarkeit der amtshilfeweise erhobenen Informationen davon abhängig gemacht wird, ob eine Beschaffung nach schweizerischem Recht möglich gewesen wäre oder nicht. Mit der Fortschreibung und sogar noch einer zusätzlichen Verstärkung der den inländischen Steuerbehörden zugemuteten Benachteiligungen geht die Vorlage grundsätzlich in die falsche Richtung und ist schon aus diesem Grund abzulehnen.

Die Gewährung der Rechtshilfe nach allen Teilen des IRSG beinhaltet im Übrigen auch, Personen wegen vermuteter Hinterziehung (auch von direkten Steuern) allenfalls in Haft zu setzen und sie anschliessend ans Ausland auszuliefern (vgl. Art. 47 ff. IRSG). Mit dem ebenfalls vorgeschlagenen Rückzug des Fiskalvorbehalts zum Zweiten Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsabkommen könnten zudem Personen an die Staaten des Europarats wegen Steuerdelikten ausgeliefert werden. In beiden Fällen muss das Steuerdelikt mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht sein. Dies zeigt, wie weit sich die Vorlage von der aktuellen schweizerischen Rechtslage und dem schweizerischen Rechtsverständnis entfernt hat.

3. Weiteres Vorgehen

Verschiedene parlamentarische Vorstösse verlangen eine **Revision des schweizerischen Steuerstrafrechts**. Im Rahmen der dort zu führenden Grundsatzdebatte werden nicht zuletzt auch die durch die erweiterte Amtshilfe geschaffenen Ungleichgewichte zu thematisieren sein (vgl. erläuternder Bericht S. 12). Es erscheint nicht sachgerecht, nun vorweg mit einer Revision des Rechtshilferechts das schweizerische Steuerstrafrechtssystem mit weiteren Ungereimtheiten zu belasten, welche auf die weiteren Gesetzgebungsarbeiten entweder präjudizierend wirken oder dannzumal konsequenterweise eigentlich wieder rückgängig gemacht werden müssten. Anders als seinerzeit beim Amtshilferecht besteht im Rechtshilferecht denn auch **kein unmittelbarer aussenpolitischer Handlungsbedarf**. Solange die politische Diskussion insbesondere über die Untersuchungsmittel in Steuerhinterziehungsverfahren im internen Recht nicht geführt ist, spricht nichts dafür, über eine (freiwillige) Ausdehnung zugunsten ausländischer Staaten zu beschliessen.

4. Ergänzende Erläuterungen und Bemerkungen

a) Aufhebung Fiskalvorbehalt (Art. 3 Abs. 3 und 4 IRSG)

Eine Ausdehnung der Rechtshilfe auf alle Arten von Steuern ist insofern problematisch, als die Schweiz in den Verhandlungen zur Amtshilfe bei Doppelbesteuerungsabkommen kaum mehr eine Einschränkung auf Einkommens- und Vermögenssteuern, bzw. Gewinn- und Kapitalsteuern wird durchsetzen können.

b) Zwangsmassnahmen (Art. 64 IRSG)

Mit dem neuen Art. 64 Abs. 1a IRSG soll eine gesetzliche Grundlage für die Durchführung von auf dem Weg der Rechtshilfe verlangten Zwangsmassnahmen für Hinterziehungsdelikte auch im Bereich der direkten Steuern geschaffen werden. Die Anordnung von Zwangsmassnahmen setzt voraus, dass die Tat in der Schweiz und im ausländischen Staat eine strafbare Handlung darstellt. Dies ist bei der Steuerhinterziehung grundsätzlich der Fall, ungeachtet dessen, dass die Tat in der Schweiz lediglich einen Übertretungstatbestand bildet.

Bei der Amtshilfe können Zwangsmassnahmen nach Art. 13 Abs. 1 E-StAG (bzw. Art. 9 ADV) nur angeordnet werden, wenn das schweizerische Recht die Durchführung von Zwangsmassnahmen vorsieht, oder wenn es um Informationen geht, die sich im Besitz einer Bank, einer anderen Finanzinstitution, einer beauftragten oder bevollmächtigten Person, einer Treuhänderin oder eines Treuhänders befinden oder die sich auf Beteiligungen an einer Person beziehen. Damit sind Zwangsmassnahmen bei einer Steuerhinterziehung nur möglich, wenn es sich um Bankinformationen handelt oder wenn eine schwere Steuerwiderhandlung nach Art. 190 DBG vorliegt. Diese Regelung ergibt sich daraus, dass bei der Amtshilfe nach OECD-Standard vom ersuchten Staat grundsätzlich nur Massnahmen durchzuführen sind, die von den zuständigen Behörden auch im Inland ergriffen werden könnten. Eine Ausnahme gilt lediglich für Bankinformationen und Informationen über Beteiligungsverhältnisse, wo nach OECD-Standard eine Beschaffung in jedem Fall sichergestellt sein muss. In allen übrigen Fällen können jedoch bei der Amtshilfe keine Zwangsmassnahmen angeordnet werden. Zwangsmassnahmen im Rahmen der Amtshilfe bei Hinterziehungsdelikten sind somit insbesondere ausgeschlossen, wenn es um Geschäftsunterlagen, Verträge etc. oder um andere persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse geht.

Die vom Bundesrat postulierte Angleichung der Rechtshilfe in Fiskalsachen an die Amtshilfe hätte dagegen nur, aber immerhin zur Folge, dass die zwangsweise Beschaffung von Bankinformationen und Informationen über Beteiligungsverhältnisse auch auf dem Weg der Rechtshilfe möglich wäre.

c) Spezialitätsvorbehalt (Art. 67 Abs. 2 Bst. c und d IRSG)

Mit der Lockerung des Spezialitätsvorbehalts gemäss Art. 67 Abs. 2 IRSG soll es dem ersuchenden Staat ermöglicht werden, die erhaltenen Auskünfte und Schriftstücke ohne Zustimmung der Schweiz auch für andere Zwecke zu verwenden als die Verfolgung der Straftat, für welche Rechtshilfe verlangt wurde. Konkret soll damit der ausländische Staat die Auskünfte und Schriftstücke für die Steuerveranlagung und die Nachsteuererhebung verwenden dürfen. Im Erläuternden Bericht (S. 15) wird dies damit begründet, dass es nicht gerechtfertigt sei, im Bereich der Rechtshilfe eine strengere Regelung vorzusehen als bei der Amtshilfe.

Diese Argumentation ist deshalb nicht schlüssig, weil die Rechtshilfe – anders als die Amtshilfe – den Verdacht auf eine bestimmte Straftat voraussetzt. Entsprechend stehen für die Informationsbeschaffung im Rechtshilfeverfahren grundsätzlich und zu Recht andere Zwangsmittel zur Verfügung als im Amtshilfeverfahren (vgl. vorne Ziffer 2). Es ist deshalb nicht zum vorneherein ausgeschlossen, auch bei der Informationsverwertung zwischen Rechtshilfe und Amtshilfe zu differenzieren.

Ausserdem stellt sich die Frage, ob es Gründe gibt, den Spezialitätsvorbehalt nicht nur gegenüber Staaten zu lockern, mit denen ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Amtshilfeklausel gemäss OECD-Standard besteht, sondern auch gegenüber Staaten, auf welche die Zusatzabkommen des Europarates anwendbar sind. Nachdem diese Staaten, soweit sie mit der Schweiz kein Doppelbesteuerungsabkommen mit Amtshilfeklausel abgeschlossen haben, auf dem Weg der Amtshilfe keine Informationen erhalten, rechtfertigt sich auch deren Verwendung für andere Zwecke als die Verfolgung der Straftat nicht.

d) Übergangsbestimmung (Art. 110 IRSG)

Die Ausdehnung der Rechtshilfe soll gemäss Vorschlag des Bundesrates auf Taten Anwendung finden, die nach Inkrafttreten der Änderungen „begangen“ worden sind.

Die Formulierung wirft erhebliche Interpretationsprobleme auf. Ist eine Steuerhinterziehung mit dem Einreichen der unvollständigen Steuererklärung bereits „begangen“ oder erst, wenn die unvollständige Veranlagungsverfügung eröffnet wird und die steuerpflichtige Person sie schweigend in Rechtskraft erwachsen lässt? Wann ist eine Steuerhinterziehung „begangen“, wenn eine steuerpflichtige Person es unterlässt, überhaupt eine Steuererklärung einzureichen oder bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht überhaupt unterbleibt? Die Problematik ist aus dem Verjährungsrecht bekannt. Die inländischen Steuergesetze umgehen die Schwierigkeit, indem sie den Beginn der Strafverfolgungsverjährung beim Ablauf einer Steuerperiode ansetzen (vgl. Art. 184 Abs. 1 Bst. b DBG).

Dass eine Rückwirkung ausdrücklich ausgeschlossen wird, ist zu begrüßen. Allerdings bezieht sich die Nichtrückwirkung gemäss Erläuterndem Bericht (S. 15 f.) nur auf die Verwendung der Information für die Strafverfolgung im ausländischen Staat. Keiner zeitlichen Einschränkung soll jedoch die Verwendung der erhobenen Informationen für die Steuereinschätzung unterliegen. Dies würde jedoch den Vereinbarungen der Schweiz über die internationale Amtshilfe in den Doppelbesteuerungsabkommen widersprechen. Dort wurde nämlich regelmässig vorgesehen, dass ein Informationsaustausch nur für Steuerperioden nach Inkrafttreten der entsprechenden Amtshilfeklauseln erfolgt. Es müsste somit sichergestellt werden, dass die über den Weg der Rechtshilfe erhaltenen Informationen nicht für Steuerperioden benutzt werden können, für die noch keine Amtshilfe verlangt werden konnte. Dies könnte dadurch geschehen, dass auch die Verwendung von Informationen für andere Zwecke erst für Steuerperioden nach Inkrafttreten der Änderung zulässig ist.

e) Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen

Mit der Übernahme des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen würde sich die Schweiz gegenüber 40 Europaratsstaaten sowie den weiteren Unterzeichnerstaaten Israel, Chile und Korea in etwa zu jener Zusammenarbeit verpflichten, die gemäss vorgeschlagener Änderung des IRSG vorgesehen ist.

Damit würde sich die Schweiz gegenüber Staaten verpflichten, mit denen sie (noch) keine Amtshilfeklausel vereinbart hat. Dadurch würde die Position der Schweiz in den Verhandlungen zu Doppelbesteuerungsabkommen geschwächt. Vor diesem Hintergrund müsste klar analysiert und aufgezeigt werden, aus welchen Gründen sich eine Übernahme des Zusatzprotokolls rechtfertigen liesse. Dies gilt speziell, weil auch damit zugunsten von ausländischen Staaten Massnahmen ergriffen werden, welche im internen Recht nicht möglich sind (vgl. dazu vorne Ziffer 2). Die enge Partnerschaft mit Staaten des Europarates in anderen Bereichen allein genügt als Rechtfertigung noch nicht. Es wäre auch näher zu prüfen, wie die Zusammenarbeit gestützt auf dieses Zusatzprotokoll zwischen anderen Unterzeichnerstaaten in der Praxis funktioniert und welche zulässigen Vorbehalte anzubringen wären. Den Ausführungen im Erläuternden Bericht lässt sich dazu nichts entnehmen.

f) Anwesenheit ausländischer Ermittler bei Verfahrenshandlungen in der Schweiz

Gemäss Art. 8 Abs. 4 E-StAG bzw. Art. 6 Abs. 4 ADV hat die ersuchende Behörde keinen Anspruch auf Akteneinsicht oder Anwesenheit bei den Verfahrenshandlungen in der Schweiz. Demgegenüber kann bei der Rechtshilfe gemäss Art. 65a IRSG die Anwesenheit von Personen, die am ausländischen Prozess beteiligt sind, gestattet werden.

Bei der Anwesenheit ausländischer Ermittler bei Untersuchungshandlungen kann nicht sichergestellt werden, dass die ausländischen Vertreter keinen Zugang zu Informationen erhalten, bevor rechtskräftig über die Gewährung der Rechtshilfe entschieden ist. Dies zeigt sich auch aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts (vgl. BStGer vom 15.4.2010, RR.2010.9). Auch der Schutz von Drittpersonen kann so nicht gewährleistet werden. Der Ausschluss ausländischer Ermittler müsste deshalb bei Fiskaldelikten auch bei der Rechtshilfe verankert werden.

Andererseits ist in Art. 13 Abs. 5 E-StAG vorgesehen, dass die betroffenen kantonalen Steuerverwaltungen an der Durchführung der Zwangsmassnahmen teilnehmen können. Dies müsste auch im Rahmen der Rechtshilfe möglich sein, soweit Personen mit einer steuerrechtlichen Anknüpfung in der Schweiz involviert sind.

g) Rechtsschutz und Parteirechte

Nach Art. 19 E-StAG (bzw. Art. 13 Abs. 1 ADV) sind die betroffenen, d.h. die im Ausland steuerpflichtigen Person sowie weitere Personen unter den Voraussetzungen von Art. 48 VwVG zur Beschwerde gegen die Schlussverfügung berechtigt. Demgegenüber ist nach Art. 80h IRSG nur zur Beschwerdeführung berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.

Im Rahmen der Rechtshilfe hat die beschuldigte Person damit – im Gegensatz zur Amtshilfe – nicht in allen Fällen das Recht, die Übermittlung von Informationen ans Ausland gerichtlich überprüfen zu lassen. So ist beim vereinfachten Vollzug möglich, dass Informationen übermittelt werden, ohne dass die beschuldigte Person der Übermittlung zugestimmt hat. Gemäss Rechtsprechung zur Rechtshilfe sind auch Personen, die sich gegen die Beschlagnahme von Dokumenten wehren wollen, die sich bei Dritten befinden, in der Regel nicht zur Beschwerde gegen die Schlussverfügung legitimiert (BGer vom 26.3.2002, 1A.182/2001, BStGer vom 22.8.2007, RR.2007.115). Mit Blick darauf, dass die Informationen auch für die

Veranlagung im Ausland verwendet werden können, würde sich aber ein Gleichlauf mit der Regelung bei der Amtshilfe aufdrängen.

h) Praktische Umsetzung der erweiterten Rechtshilfe

Nach Art. 16 IRSG obliegt die Ausführung von Ersuchen um andere Rechtshilfe als die Auslieferung, die stellvertretende Strafverfolgung und die Vollstreckung von Strafsentscheiden den Kantonen. Da es sich bei der Rechtshilfe um eine Zusammenarbeit von Strafbehörden handelt, dürften auch für die Rechtshilfe bei Hinterziehungsdelikten grundsätzlich die kantonalen Strafuntersuchungsbehörden zuständig sein. Nur sie verfügen zudem nach heutigem internem Recht auf kantonaler Ebene über die Befugnis, Zwangsmassnahmen anzuordnen.

Praktische Probleme dürften sich nun daraus ergeben, dass die kantonalen Strafuntersuchungsbehörden nach internem Recht nicht für die Verfolgung von Steuerhinterziehungen zuständig sind und daher in diesem Bereich noch über keine Fachkenntnisse oder Erfahrung verfügen. Die kantonalen Strafuntersuchungsbehörden verfolgen heute lediglich vereinzelte Steuerbetrugsverfahren im Bereich der direkten Steuern, werden dort aber regelmässig von den kantonalen Steuerbehörden oder der Abteilung Strafsachen und Untersuchungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung fachlich unterstützt. Es stellt sich deshalb die Frage, ob die Staatsanwaltschaften in der Lage sind zu prüfen, ob der im Ersuchen geschilderte Sachverhalt eine strafbare Steuerhinterziehung nach schweizerischem Recht darstellt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Der Präsident:



Christian Wanner

Der Sekretär:



Dr. Andreas Huber-Schlatter

Kopie (Mail)

- Bundespräsidentin Eveline Widmer-Schlumpf, Vorsteherin EFD
- Samuel Tanner, Direktor a.i. ESTV
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK
- Sekretariat KdK
- Sekretariat KKJPD